



Zusatzuntersuchungen Departement Gesundheit und Soziales,  
31. Mai 2024

# Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Situation der familien- und schulergänzen- den Kinderbetreuung im Kanton Aargau

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Ausgangslage</b> .....	<b>4</b>
<b>2. Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung</b> .....	<b>4</b>
2.1 Subventionen der Gemeinden .....	4
2.2 Elternbeiträge .....	4
2.2.1 Schätzung aufgrund von Steuerdaten der direkten Bundessteuer (DBST).....	4
2.3 Total der Kosten für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung im Kanton Aargau .....	6
2.4 Interkantonaler und internationaler Vergleich .....	6
2.5 Modell der einkommensunabhängigen Subventionen .....	6
2.5.1 Kanton Schaffhausen.....	6
2.5.2 Stadt Zürich.....	7
2.5.3 Bund.....	8
2.6 Auswirkungen auf die öffentliche Hand und die Volkswirtschaft.....	8
<b>3. Bewilligung und Aufsicht in Aargauer Gemeinden</b> .....	<b>9</b>
3.1 Ausgangslage Kanton Aargau .....	9
3.2 Aufwendungen in Aargauer Gemeinden für die Aufsicht.....	9
3.3 Qualität .....	10
3.4 Herausforderungen .....	11
3.5 Vergleich mit drei anderen Kantonen.....	11
<b>4. Interkantonaler Vergleich</b> .....	<b>12</b>
4.1 Bewilligung und Aufsicht .....	13
4.1.1 Empfehlungen der SODK / EDK.....	13
4.1.2 Interkantonaler Vergleich von Bewilligung und Aufsicht .....	13
4.2 Qualitätsstandards .....	14
4.2.1 Empfehlungen der SODK / EDK.....	15
4.2.2 Interkantonaler Vergleich zu Qualitätsstandards .....	15
4.2.3 Vorgaben zu Praktika.....	16
4.3 Finanzierung.....	16
4.3.1 Empfehlungen der SODK / EDK .....	17
4.3.2 Interkantonaler Vergleich zur Finanzierung .....	17
4.3.3 Finanzierungsformen .....	18
4.3.4 Normkosten.....	18
4.3.5 Tarifsysteme/Elterntarife .....	18
<b>5. Rechtslage bei den Praktika</b> .....	<b>19</b>
5.1 Rechtliche Grundlagen zur Regelung von Praktika (Bund und Kanton Aargau) .....	19
5.2 Interkantonaler Vergleich: Regelungen von Praktika im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung .....	21
5.2.1 Kanton Basel-Landschaft: kein Bedarf zur Regelung von Praktika .....	21
5.2.2 Kanton Bern: Merkblatt der Arbeitsmarktkommission (KAMKO; Tripartite Kommission) .....	21
5.2.3 Kanton Luzern: Empfehlung mit Weisungscharakter der Tripartiten Kommission Arbeitsmarkt (TKA); Vernehmlassungsverfahren: kantonaler Normalarbeitsvertrag (NAV) Kita .....	22
5.2.4 Kanton Solothurn: Leitfaden Verein Kindertagesstätten Kanton Solothurn zusammen mit Amt für Wirtschaft und Arbeit .....	22
5.2.5 Kanton Zug: Genehmigungspflicht für berufsvorbereitende Praktika in Kindertagesstätten; Ausführungsbestimmungen zum Einführungsgesetz Berufsbildung; Wegleitung .....	22
5.2.6 Kanton Zürich: Merkblatt der Tripartiten Kommission (TPK) .....	22

5.3 Möglichkeiten zur Regelung von Praktika in Kindertagesstätten .....	22
5.4 Regelung von Praktika im Kinderbetreuungsgesetz des Kantons Aargau KiBeG-Aargau .....	23
5.5 Weitere Ansatzpunkte zur Regelung von Praktika in Kindertagesstätten .....	23
5.6 Fazit des Rechtsgutachtens .....	25
<b>6. Literatur- und Quellenverzeichnis .....</b>	<b>25</b>

## 1. Ausgangslage

Mit verschiedenen politischen Vorstössen fordert der Grosse Rat die Prüfung des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG, SAR 815.300)<sup>1</sup>. Tabelle 1 veranschaulicht die Prüfpunkte der politischen Vorstösse. Nach Überweisung der Postulate hat das Departement Gesundheit und Soziales die in diesem Bericht enthaltenen Untersuchungen vorgenommen.

Tabelle 1: Inhalte der Postulate

Vorstoss	Inhalt
(21.107) Postulat Gertrud Häseli betreffend Revision des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Einheitliche Regelung von Angebot, Finanzierung und Qualität</li><li>• Gleichbehandlung Eltern und Kinder</li><li>• Reduktion Kosten für Gemeinden</li></ul>
(21.110) Postulat Karin Faes betreffend Schaffung einer verbindlichen Regelung für Praktika in Kindertagesstätten	<ul style="list-style-type: none"><li>• Verbindliche Regelung für Praktika in Kitas mit Fokus auf Lohn, Weiterbeschäftigung und Qualitätssicherung</li><li>• Interkantonaler Vergleich mit Best Practice</li></ul>
(22.166) Postulat Karin Faes betreffend Anpassung des KiBeG zwecks dreigliedriger Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung	<ul style="list-style-type: none"><li>• Dreigliedrige Finanzierung (Kanton / Gemeinden / Eltern)</li><li>• Normkosten</li><li>• Reduktion administrativer Aufwand für Gemeinden</li><li>• Praktika nur noch mit anschliessender Lehrstelle</li></ul>

## 2. Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung

Gemäss dem Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG) des Kantons Aargau, § 4 Abs. 2, beteiligt sich die Wohngemeinde unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

### 2.1 Subventionen der Gemeinden

Der Bund gewährt Finanzhilfen für die Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung (Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung, KBFHG). Laut den Erhebungen zu den Bundesfinanzhilfen haben die Gemeinden im Kanton Aargau für das Jahr 2021 eine Gesamtsumme von rund 22 Millionen Franken Subventionen an Eltern und Institutionen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung ausbezahlt.

### 2.2 Elternbeiträge

#### 2.2.1 Schätzung aufgrund von Steuerdaten der direkten Bundessteuer (DBST)

Für die Steuerperiode 2019 machten im Kanton Aargau 14'736 Haushalte für 24'440 Kinder einen Abzug für Drittbetreuung geltend. Dies ergibt bei der direkten Bundessteuer geltend gemachte Drittbetreuungskosten von 74,3 Millionen Franken.<sup>2</sup> Ohne die Pauschalkorrektur von 25 % für steuerlich

<sup>1</sup> Grosser Rat Kanton Aargau (2016): Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG), 815.300. Internetlink: <https://www.gesetzessammlungen.ag.ch> > Soziale Sicherheit > Soziale Absicherung der Arbeitnehmenden > Ausgleichskasse – Familienschutz > Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Stand: 11. Mai 2023).

<sup>2</sup> Für die direkte Bundessteuer beträgt der Maximalbetrag des Steuerabzugs unabhängig vom Arbeitspensum der Eltern Fr. 10'100.– pro Kind und Jahr. Die Schätzung der Ausgaben der Eltern für die Drittbetreuung bezieht sich deshalb auf die Daten der direkten Bundessteuer.

nicht abziehbare Lebenshaltungskosten erhöhen sich die bei der direkten Bundessteuer in der Steuerperiode 2019 geltend gemachten Drittbetreuungskosten von 74,3 Millionen Franken auf 93,2 Millionen Franken (siehe Tabelle 2).

**Tabelle 2:** Steuerpflichtige mit Abzug DBST für Drittbetreuung (ohne Reduktion um Lebenshaltungskosten von 25 %)

Abzug für Drittbetreuungskosten pro Kind	Anzahl Pflichtige	Anzahl Kinder	Abzug DBST (in Franken)
Kleiner als Maximum von Fr. 10'100.–	12'822	22'025	68'810'229.–
Maximum von Fr. 10'100.–	1'914	2'415	24'388'913.–
Total	14'736	24'440	93'199'142.–

Im Betrag von 93,2 Millionen Franken nicht enthalten sind die Mehrkosten für 2'415 Kinder, für welche die Eltern das Maximum von Fr. 10'100.– geltend machten (im Folgenden ausgewiesene Mehrkosten genannt).<sup>3</sup> Die Mehrkosten bedeuten für die geschätzten 3,5 Tage Betreuung pro Woche in einer Kita zu einem durchschnittlichen Normaltarif von Fr. 110.– für die 2'415 Kinder zusätzliche Elternbeiträge in der Höhe von jährlich 24,0 Millionen Franken. Zudem gibt es Steuerpflichtige, deren durchschnittlicher Abzug pro Kind zwar unter Fr. 10'100.– liegt, die jedoch aufgrund des totalen Betrags für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung für einzelne Kinder den Maximalabzug geltend machen könnten (im Folgenden theoretische Mehrkosten genannt). Dieses Szenario ist zum Beispiel dann denkbar, wenn ein Kind bereits die Schule besucht und das andere noch in einer Kita betreut wird. Die Anzahl der betroffenen Kinder lässt sich statistisch nicht identifizieren, aber ein Maximum schätzen. Theoretisch wäre für bis zu 2'050 weitere Kinder der Maximalabzug von Fr. 10'100.– möglich gewesen. Dies ergäbe für die geschätzten 3,5 Tage Betreuung pro Woche in einer Kita zu einem durchschnittlichen Normaltarif von Fr. 110.– für die 2'050 Kinder zusätzliche Elternbeiträge in der Höhe von bis zu 20,3 Millionen Franken.

Unter Einbezug der ausgewiesenen Mehrkosten (24,0 Millionen Franken) und der theoretischen Mehrkosten (20,3 Millionen Franken) entsteht ein Gesamtbetrag von geschätzt maximal 137,5 Millionen Franken, welchen die Eltern im Kanton Aargau in der Steuerperiode 2019 für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung bezahlten.

Aufgrund der Vorgehensweise bei der Schätzung der theoretischen Mehrkosten ist das Total von 137,5 Millionen Franken ein Maximalbetrag. Bei den Eltern, die für mehrere Kinder in der Summe mehr als Fr. 10'100.– abziehen, ist es eher unwahrscheinlich, dass ein Kind deutlich über Fr. 10'100.– kostet, während das andere deutlich darunterliegt. Die Unsicherheiten bei der Schätzung lassen annehmen, dass sich die realen Elternbeiträge für die Steuerperiode 2019 tendenziell näher beim Betrag von 117,2 Millionen Franken (93,2 Millionen plus 24,0 Millionen) als beim Betrag von 137,5 Millionen Franken bewegen.

Die Drittbetreuungskosten nahmen in den Jahren bis 2019 jährlich um 8 % zu (Kantonales Steueramt Aargau 2023).<sup>4</sup> Für den Betrag von 117,2 Millionen Franken sind das jährlich 9,4 Millionen Franken. Für das Jahr 2022 ergeben sich somit Elternbeiträge in der Höhe von schätzungsweise 145,4 Millionen Franken.

<sup>3</sup> Bei Eltern, die bei der direkten Bundessteuer das Maximum der möglichen Abzüge geltend machen, muss davon ausgegangen werden, dass die tatsächlichen Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung über dem Maximalabzug von Fr. 10'100.– pro Kind und Jahr liegen.

<sup>4</sup> Die Drittbetreuungskosten nahmen gemäss dem kantonalen Steueramt Aargau in den Jahren bis 2019 jährlich um 8 % zu (Zusatzuntersuchungen DGS [2023], Kapitel 2.2.1). Neuere Daten als 2019 liegen dem Kantonalen Steueramt noch nicht vor. Für die Berechnung der Kosten für das Jahr 2022 wird davon ausgegangen, dass seit 2019 ein analoger Anstieg existiert.

## 2.3 Total der Kosten für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung im Kanton Aargau

Das Departement Gesundheit und Soziales hat zu der für das Jahr 2022 geschätzten Summe der Elternbeiträge (145,4 Millionen Franken) die kommunalen Subventionen von 23,8 Millionen Franken (tatsächliche Subventionen 2021 mit jährlicher Zunahme der Kosten um 8 %) addiert. Das ergibt für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung geschätzte Kosten von total rund 169 Millionen Franken. Im Kanton Aargau tragen die Eltern durchschnittlich 86 % der Kosten für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.

## 2.4 Interkantonaler und internationaler Vergleich

Eine weitere aussagekräftige Kennzahl ist der Anteil der Subventionen für familienergänzende Kinderbetreuung an der kantonalen Wirtschaftsleistung (Bruttoinlandprodukt, BIP). Gemäss der Studie von Stern/von Dach/et al. (2022: 27) liegt dieser Anteil bei einigen der untersuchten Kantone unter 0,1 % des BIP, wobei der Kanton Schwyz mit einem Anteil von 0,04 % des BIP den tiefsten Wert aufweist (siehe Tabelle 3). Die kommunalen Subventionen von 23,8 Millionen Franken im Kanton Aargau entsprechen 0,05 % des BIP im Kanton Aargau.<sup>5</sup> In vier Kantonen (Bern, Basel-Stadt, Fribourg und Zürich) liegt dieser Anteil über 0,2 % des BIP und in einem Kanton (Waadt) bei 0,6 % des BIP. Zum Vergleich: Die OECD-Länder geben im Durchschnitt für die familienergänzende Betreuung der 3- bis 5-jährigen Kinder rund 0,6 % des BIP aus (OECD 2019).

**Tabelle 3:** Durchschnitt der jährlichen Subventionen der Kantone und Gemeinden für die familienergänzende Kinderbetreuung in % des BIP<sup>6</sup>

Kanton	SZ	AG	SO	BL	TI	GR	SG	SH	BE	FR	ZH	BS	VD
% des BIP	0,04	0,05	0,05	0,09	0,09	0,11	0,12	0,12	0,20	0,22	0,22	0,26	0,60

Ein ebenfalls interessanter Vergleich betrifft den Kostenanteil der Eltern: Im Kanton Aargau tragen die Eltern schätzungsweise 86 % der Kosten für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung. Im Kanton Thurgau übernehmen Eltern durchschnittlich rund 90 % der Kosten, im Kanton Zürich 72 %, im Kanton St. Gallen 63 % und im Kanton Basel-Landschaft 78 % (Stern/Ostrowski et al., 2021). In den Kantonen Genf, Waadt und Neuenburg liegt der von Eltern finanzierte Anteil durchschnittlich zwischen 20 % und 40 %.

## 2.5 Modell der einkommensunabhängigen Subventionen

### 2.5.1 Kanton Schaffhausen

Der Kanton Schaffhausen erstattet den Eltern einkommensunabhängig einen Beitrag an die Betreuungskosten, unter folgenden Bedingungen: Wenn die Eltern ihre noch nicht schulpflichtigen Kinder an mindestens zwei halben Tagen (mindestens vier Stunden) oder an einem ganzen Tag pro Woche in einer vom Kanton bewilligten Betreuungseinrichtung (Kita) oder bei einer, bei der KESB angemeldeten Tagesfamilie betreuen lassen. In diesen Fällen bekommen die Eltern vom Kanton Schaffhausen Fr. 10.– pro Halbtage beziehungsweise Fr. 20.– an die Betreuungskosten (Kantonsrat Schaffhausen 2020<sup>7</sup> und 2021<sup>8</sup>). Die Betreuungseinrichtung erhält für ihren administrativen Abrechnungsaufwand eine Entschädigung von Fr. 12.– pro Kind und Abrechnung. Das Gesetz bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf beziehungsweise Ausbildung zu fördern.

<sup>5</sup> BIP Kanton Aargau im Jahr 2020: 43'590 Millionen Franken. Internetlink: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home.html> > Statistiken finden > Volkswirtschaft > Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung > Bruttoinlandprodukt pro Kanton und Grossregion (Stand: 11. Mai 2023).

<sup>6</sup> Der Kantonsvergleich in diesem Kapitel bezieht sich auf alle Kantone, zu denen aktuell verfügbare Daten zu den jährlichen Subventionen vorliegen.

<sup>7</sup> Kantonsrat Schaffhausen: Gesetz zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter vom 26. Oktober 2020. 860.100.

<sup>8</sup> Kantonsrat Schaffhausen: Verordnung betreffend die Ausrichtung von Betreuungsgutschriften zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter (Betreuungsgutschriftenverordnung) vom 29. Januar 2021. 860.101.

Die am 1. Februar 2019 in Kraft getretene Tagesstrukturverordnung für schulergänzende Betreuungsangebote (Regierungsrat Kanton Schaffhausen 2018<sup>9</sup>) regelt die Rahmenbedingungen der kantonalen Mitfinanzierung von Betreuungsangeboten für Kindergarten- und Schulkinder in den einzelnen Gemeinden. Der Kantonsbeitrag variiert je nach Betreuungsmodul (Frühbetreuung, Vormittagsbetreuung, Mittagsbetreuung, Nachmittagsbetreuung, Spätnachmittagsbetreuung) zwischen Fr. 2.15 und Fr. 6.20 (§ 5 und 6 Tagesstrukturverordnung<sup>9</sup>).

Die Gemeinden können einkommensabhängige Tarife erlassen, müssen dies jedoch nicht. Gemäss Aussagen aus dem Interview mit der zuständigen Person der Kantonsverwaltung gibt es in der Mehrheit der Gemeinden des Kantons Solothurn keine einkommensabhängigen Tarife. Zu den oben erwähnten Gesetzen existiert bis heute keine Wirkungsevaluation. Allerdings zeigen die Interviewausagen, dass die Anzahl der elterlichen Unterstützungsgesuche seit Einführung der einkommensunabhängigen Mitfinanzierung der Angebote durch den Kanton deutlich gestiegen ist. Laut Interview kann das diverse Ursachen haben. Neben einer gestiegenen Nachfrage an Betreuung ist es auch plausibel, dass Eltern ihre Kinder bereits vor der Regelung extern betreuen liessen, im ersten Jahr der neuen Subventionspraxis jedoch nicht von dieser wussten und erst später das Gesuch stellten.

### **2.5.2 Stadt Zürich**

Das Modell Tagesschule 2025 der Stadt Zürich sieht vor, dass grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler ab dem zweiten Kindergartenjahr am sogenannten gebundenen Mittag teilnehmen, indem sie über Mittag in der Schule bleiben und dort essen, wenn sie am Nachmittag Unterricht haben. Ausnahmen gelten, wenn Eltern die Kinder von der Tagesschule abmelden. Die flächendeckende Einführung der Tagesschulen findet mit Beginn des Schuljahrs 2023/24 statt. Für die gebundenen Mittagessen der Tagesschule gilt ein Einheitstarif von Fr. 6.–. Dieser kann bei entsprechenden Einkommensverhältnissen auf Antrag bis Fr. 4.50 reduziert oder in Härtefällen ganz erlassen werden (Gemeinderat Stadt Zürich 2022<sup>10</sup>). Für ungebundene Mittagessen (an Tagen ohne Nachmittagsunterricht) besteht ein Minimaltarif von Fr. 4.50 und ein Maximaltarif von Fr. 18.–. Die offenen Betreuungsangebote am Nachmittag und die betreuten Aufgabenstunden sind unentgeltlich.

Bei den Tarifen der Tagesschule handelt es sich um eine annähernd einkommensunabhängige Finanzierung. In den Regelschulen (ohne Tagesschulen) liegt der Maximaltarif für die ungebundenen Mittagessen aktuell bei Fr. 33.– (Schul- und Sportdepartement 2022<sup>11</sup>). Gemäss der Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (VTS) leisten die Tagesschulen einen Beitrag zu a) Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, b) Erhöhung der Bildungsgerechtigkeit sowie der Bildungschancen und c) Optimierung der Organisation von Unterricht und Betreuung im Lebensraum Schule.

Seit dem Start des Projekts Tagesschule haben sich die Nutzungsquoten der Mittagsbetreuung an allen Schulen deutlich erhöht (Stern/Schwab Cammarano et al., 2021: 17). In der Studie wurden die Eltern gefragt, aus welchen Gründen ihr Kind die gebundene Mittagsbetreuung besucht beziehungsweise weshalb die Eltern auf die Nutzung verzichten. Mehr als die Hälfte der Befragten nutzen die gebundene Mittagsbetreuung für eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Stern/Schwab Cammarano et al., 2021: 45–48). Eine Schätzung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses der Tagesschule zeigt, dass sich die Mehrausgaben für die Tagesschule aus volkswirtschaftlicher Sicht klar lohnen (Stern/Schwab Cammarano et al., 2021). Damit sich die Mehrausgaben volkswirtschaftlich auszahlen, müssen 5–6 % der Eltern mit Kindern, die eine Tagesschule besuchen, ihr Arbeitspensum um 20 Stellenprozente erhöhen. Dieser Wert wird an den Pilotschulen deutlich überschritten: Rund ein

---

<sup>9</sup> Verordnung betreffend die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an schulergänzende Tagesstrukturen (Tagesstrukturverordnung) vom 27. November 2018. 410.102.

<sup>10</sup> Gemeinderat Stadt Zürich: Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (VTS) vom 6. April 2022.

<sup>11</sup> Schul- und Sportdepartement Stadt Zürich 2022. Internetlink: <https://www.stadt-zuerich.ch/portal/de/index.html> > Schul- und Sportdepartement > Volksschule > Tagesschulen Stadt Zürich > Pilotprojekt "Tagesschule 2025" (Stand: 11. Mai 2023).

Fünftel der befragten Haushalte hat das Pensum durchschnittlich um 20 Stellenprozente erhöht oder plant eine entsprechende Erhöhung (Stern/Schwab Cammarano et al., 2021: 59).

### 2.5.3 Bund

Im Rahmen der parlamentarischen Initiative 21.403 "Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung" schlägt die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats (WBK-N) das Bundesgesetz über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (UKibeG)<sup>12</sup> vor. Dieses hat zum Ziel die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung sowie der Chancengerechtigkeit für Kinder im Vorschulalter zu verbessern. Die Vorlage verfolgt zwei Kernziele: Zum einen sollen alle Eltern, die ihre Kinder familienextern betreuen lassen, finanzielle Unterstützung erhalten. Die WBK-N sieht einen Bundesbeitrag von 20 % der Betreuungskosten unabhängig vom Einkommen beziehungsweise der Erwerbssituation der Eltern vor. Zum anderen sollen Programmvereinbarungen die Politik der familienergänzenden Kinderbetreuung sowie der frühen Förderung von Kindern weiterentwickeln.

Die Senkung der Betreuungskosten für die Eltern verfolgt neben dem Ziel einer verbesserten Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch die Abschwächung des Arbeitskräftemangels. Im weiteren Sinne fördert der regelmässige Besuch eines institutionellen Angebots der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung auch die Chancengerechtigkeit. Der Vorschlag der WBK-N sieht einen Sockelbeitrag von 10 % für jedes institutionell betreute Kind vor. Je nach finanzieller Beteiligung von Kanton und Gemeinden kommt zum Sockelbeitrag ein Zusatzbeitrag von 10 % hinzu, falls die Eltern in einem Kanton wohnen, der zusätzliche Subventionen vorsieht. Der Zusatzbeitrag soll einen Anreiz für die Kantone schaffen, ihr Engagement im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung zu verstärken oder beizubehalten. Der Vorschlag der WBK-N soll zudem verhindern, dass die Kantone ihre Subventionen im gleichen Umfang senken, wie sich der Bund daran beteiligt.

### 2.6 Auswirkungen auf die öffentliche Hand und die Volkswirtschaft

Bei einer dreigliedrigen Finanzierung (Kanton, Gemeinden, Eltern) und einkommensunabhängigen Elterntarifen (wie im [22.166] Postulat Karin Faes betreffend Anpassung des KiBeG zwecks dreigliedriger Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung vorgeschlagen) wären die Kosten für Kanton und Gemeinden deutlich höher als aktuell. Bei grob geschätzten Gesamtausgaben von rund 169 Millionen Franken für das Jahr 2022 würde der jährliche Mehraufwand für die Gemeinden etwa 32,5 Millionen Franken betragen und für den Kanton rund 56 Millionen Franken.<sup>13</sup> Bei einer dreigliedrigen und einkommensunabhängigen Finanzierung liessen sich die Kosten für die Eltern im Kanton Aargau mit Referenzjahr 2022 jährlich um grob geschätzte 89 Millionen Franken<sup>14</sup> reduzieren. Dies hat wiederum den unmittelbaren Effekt, dass die Eltern weniger Steuerabzüge für die Drittbetreuungskosten geltend machen können.

Die zusätzlichen Ausgaben der öffentlichen Hand (Kanton und Gemeinden) müssen dem volkswirtschaftlichen Nutzen gegenübergestellt werden. Investitionen in Angebote der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung haben kurzfristig positive Effekte auf die Erwerbsbeteiligung von Müttern und wirken sich langfristig positiv auf die Entwicklung der Kinder sowie deren schulische Laufbahn aus. In den frühen Lebensjahren erfolgt bei Kindern eine rasante Lern- und Entwicklungsphase, die für ihre weitere Entwicklung von entscheidender Bedeutung ist und sich auf ihr gesamtes Leben auswirkt. Die frühkindliche Förderung trägt zur Vermeidung von Armut bei und reduziert

---

<sup>12</sup> Schweizerische Bundesversammlung BBl 2023 569. Internetlink: [www.fedlex.admin.ch](http://www.fedlex.admin.ch) > Suchen > UKibeG > Bundesgesetz über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern, Entwurf (Stand: 30. August 2023).

<sup>13</sup> 190 Millionen Franken/drei Finanzierer ergeben rund 63,3 Millionen Franken pro Finanzierer; Gemeinden: 63,3 Millionen Franken minus bereits getätigte kommunale Subventionen von 23,8 Millionen Franken sind zusätzlich 39,5 Millionen Franken.

<sup>14</sup> Eltern bezahlen im Kanton Aargau 86 % der Kosten der Kinderbetreuung (siehe Kapitel 2.3). 86 % von 169 Millionen ergeben 145 Millionen Franken. Die Differenz zwischen 145 Millionen Franken und 56 Millionen Franken ergibt einen Betrag von 89 Millionen Franken.



dadurch die Kosten für die soziale Sicherheit. Die Studie von BAK Economics untersuchte die Auswirkungen eines zehnjährigen Investitionsprogramms im Bereich der Kinderbetreuung und ergab, dass gezielte Investitionen in Angebote für Kinder zwischen 0 und 4 Jahren bereits nach gut zehn Jahren für den Staat von Vorteil sind. Langfristig kann das Bruttoinlandprodukt dank dieser Investition um jährlich bis zu 3,4 Milliarden Franken steigen (Jacobs Foundation, 2020).

### **3. Bewilligung und Aufsicht in Aargauer Gemeinden**

#### **3.1 Ausgangslage Kanton Aargau**

Gemäss Artikel 2 der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) obliegt den Kantonen die Bewilligung und Aufsicht von Kinderbetreuungseinrichtungen. Die Kantone können diese Aufgaben kommunalen Behörden oder Stellen übertragen. Im Kanton Aargau übernimmt die Standortgemeinde des Betreuungsangebots diese Aufgaben, sofern in ihrer Gemeinde ein Angebot besteht.

Gemäss einer Umfrage bei allen Aargauer Gemeinden (INFRAS 2023) erfolgt die Aufsicht der Kindertagesstätten (Kitas) zu 17 % durch den Gemeinderat, während 79 % der Gemeinden diese Aufgabe an andere Stellen wie die Jugend-, Ehe- und Familienberatung (JEFB), die private Fachstelle K&F, den Sozialdienst oder an andere Stellen delegieren. Bei Tagesstrukturen liegt der Anteil der Überprüfung durch den Gemeinderat mit 29 % höher, während 60 % die Aufgabe delegieren. Die Verantwortung für den Meldeprozess von Tagesfamilien obliegt zu 38 % dem Gemeinderat selbst und zu 53 % dem Sozialen Dienst, den Gemeindekanzleien, Tagesfamilienorganisationen, der JEFB oder anderen Stellen. Die Aufsicht von Tagesfamilien übernehmen zu 84 % andere Stellen. Von allen antwortenden Gemeinden ist bei 4 % die Zuständigkeit der Aufsicht von Kindertagesstätten nicht definiert, bei Tagesstrukturen zu 11 % und bei Tagesfamilien zu 4 %.

Die Aargauer Gemeinden nehmen die gesetzlichen Aufgaben der Bewilligung und Aufsicht von Kinderbetreuungsangeboten auf unterschiedliche Weise wahr, weil das Kinderbetreuungsgesetz den Gemeinden viel Gestaltungsspielraum und Autonomie überlässt. Dabei sind die nationalen Vorgaben der Pflegekinderverordnung (PAVO) zu berücksichtigen. Die Gemeinden erlassen ihre kommunalen oder regionalen Kinderbetreuungsreglemente, welche Vorgaben zur Angebotsqualität sowie zum Elternbeitragsreglement beinhalten.

#### **3.2 Aufwendungen in Aargauer Gemeinden für die Aufsicht**

Alle im Rahmen der Zusatzuntersuchungen interviewten Aargauer Gemeinden<sup>15</sup> halten sich an die gesetzlichen Vorgaben und beaufsichtigen ihre Betriebe der schul- und familienergänzenden Kinderbetreuung mindestens alle zwei Jahre, die Tagesfamilien jährlich. Der Gesamtaufwand variiert stark, ausschlaggebend sind die Anzahl der zu prüfenden Qualitätskriterien, und die Professionalität der Aufsichtsrolle.

Der Aufwand für die Aufsichtsbesuche von Kitas und Tagesstrukturen beträgt bei zwei interviewten kleineren Gemeinden durchschnittlich eine bis zwei Stunden pro Betrieb (hinzu kommt die Verschriftlichung der Resultate, die auf eine Stunde geschätzt wird). Die festgelegten Qualitätskriterien sind selten in einem kommunalen Reglement verankert.<sup>16</sup> Die PAVO dient als Grundlage. Dabei variiert

---

<sup>15</sup> Um den Aufwand für die Aufgaben der Aufsicht und Bewilligung exemplarisch aufzuzeigen, führte die Fachstelle Alter und Familie qualitative Interviews mit Gemeinden und mit von Gemeinden delegierten Aufsichtsorganisationen. Zwei dieser Organisationen übernehmen gemeinsam für mehr als 50 Gemeinden die Aufgabe der Aufsicht im Auftrag der Gemeinden. Weiter führte die Fachstelle Alter und Familie Interviews mit vier Gemeinden/Gemeindeverbänden aus verschiedenen Bezirken, welche insgesamt 16 Gemeinden repräsentieren.

<sup>16</sup> Qualitätskriterien können auch in einem Gemeinderatsbeschluss verankert werden. Auf Verankerung der Qualitätskriterien in einem Gemeinderatsbeschluss gingen die Interviews nicht ein. Allerdings hatten die Gemeinden die Möglichkeit anzugeben, welche Qualitätskriterien sie verwenden.

der Aufwand, da er abhängig von der jeweiligen Situation ist (beispielsweise Wechsel der Betriebsleitung, Rekrutierung von Betreuungspersonal in Tagesstrukturen).

Bei Aufsichtsorganisationen und grösseren Gemeinden ist der Arbeitsaufwand höher. Das liegt insbesondere daran, dass die festgelegten Aufwandskriterien unterschiedliche Qualitätsbereiche betreffen, die alle kontrolliert und dokumentiert werden müssen. Grössere Gemeinden mit mehr Kinderbetreuungsangeboten haben einen Arbeitsaufwand von 14 bis 16 Stunden pro Betrieb und Aufsichtsprozess.

Bei Tagesfamilien ist der Aufwand der befragten Gemeinden besser vergleichbar. Kleinere Gemeinden setzen eine bis zwei Stunden Personalressourcen für das Gespräch und das Besichtigen der Räumlichkeiten ein sowie eine bis anderthalb Stunden für das Verfassen eines Berichts.<sup>17</sup> Aufsichtsorganisationen und grössere Gemeinden benötigen rund vier bis fünf Stunden für die gesamte Aufsicht (inklusive Bericht) pro Tagesfamilien.

Der Gesamtaufwand variiert stark, je nach Ausgestaltung der Aufsicht. Auf den ganzen Kanton Aargau hochgerechnet, beträgt die Schätzung des jährlichen Gesamtaufwands für die Aufsicht

- der Kitas und Tagesstrukturen: zwischen 700 Stunden (rund 35 Stellenprozente) bei einem wenig professionalisierten Prozess und 3'300 Stunden (rund 160 Stellenprozente) bei einem professionalisierten und dokumentierten Verfahren.
- der Tagesfamilien: zwischen 570 Stunden (rund 30 Stellenprozente) bei einem wenig professionalisierten Prozess und 860 Stunden (rund 40 Stellenprozente) bei einem professionalisierten und dokumentierten Verfahren.<sup>18</sup>

Aufgrund der Änderungen im Strafrecht übernimmt die Aufsichtsbehörde seit dem Jahr 2023 neu die Leumundsprüfungspflicht bei den Betrieben und Tagesfamilien, was den Aufwand erhöht. Zum Zeitpunkt der Interviews liess sich dieser jedoch noch nicht abschätzen.

### 3.3 Qualität

Die Qualitätssicherung konzentriert sich hauptsächlich auf die Strukturqualität<sup>19</sup>. Angekündigte Aufsichtsbesuche in Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und bei Tagesfamilien finden in allen interviewten Gemeinden statt. Viele dieser Gemeinden nutzen die Qualitätsstandards von kibesuisse als Orientierung für ihre eigenen Kinderbetreuungsangebote.

In den geführten Interviews zu den Kitas und Tagesstrukturen zeigt sich, dass es Gemeinden gibt, die in einem kurzen Gespräch mit der Institutionsleitung erfragen, ob alles in Ordnung sei oder ob Probleme festgestellt würden. Andere Gemeinden schildern einen Aufsichtsprozess mit über 50 Kontrollpunkten, die von den pädagogischen Zielen über die Gebäudesicherheit bis zum Hygienekonzept, den Einsatzplänen des Betreuungspersonals und Führungsthematiken alles berücksichtigen. Zur Vorbereitung auf das Gespräch vor Ort studiert die Aufsichtsperson die vorab eingereichten Unterlagen. Im Betrieb führt die Aufsichtsperson ein Gespräch mit der Betriebsleitung und gemeinsam begutachten sie die Räumlichkeiten innen und aussen, wobei sie diese auch fotografisch dokumentieren. Betriebsleitung und Aufsichtsperson diskutieren die Situation im Betrieb anhand pädagogischer Richtlinien. Beide Seiten sprechen über die Herausforderungen und über die Lösungsansätze. Die Aufsichtsperson unterstützt die Betriebsleitung mit Fachexpertise und trägt durch die Qualitätssicherung zur Sicherstellung des Kindeswohls bei. Beide Parteien unterzeichnen das Protokoll des Gesprächs. Der Betrieb erhält den resultierenden Bericht und der Gemeinderat die Empfehlungen

<sup>17</sup> Nicht in allen Gemeinden ist die schriftliche Berichterstattung Teil des Aufsichtsprozesses.

<sup>18</sup> Der Kanton Aargau geht von 210 Kitas und 252 Tagesstrukturen sowie 191 Tagesfamilien aus. Die Aufsicht bei Kitas und Tagesstrukturen erfolgt alle zwei Jahre, bei Tagesfamilien jährlich. Die geschätzten Stunden wurden auf die Anzahl Betriebe beziehungsweise Tagesfamilien hochgerechnet.

<sup>19</sup> Die Strukturqualität umfasst Rahmenbedingungen wie die Infrastrukturqualität, den Betreuungsschlüssel, die Qualifikation und die Arbeitsbedingungen des Personals sowie die Öffnungszeiten. Die Prozessqualität umfasst Aspekte wie die Interaktion zwischen den Kindern, deren Betreuerinnen und Betreuern und der Umwelt, welche in der Regel im pädagogischen Konzept festgelegt sind (SODK / EDK 2022: 7).

zur Genehmigung. Bei Beanstandungen oder Auflagen finden meist Folgeüberprüfungen statt, manchmal auch unangekündigt.

Die Qualitätssicherung der Kinderbetreuung und die Minimierung der Risiken, die das Kindeswohl gefährden könnten, sind bei einer professionellen Aufsicht gegeben, bei einem relativ informell geführten Gespräch mit der Leitungsperson weniger.

Die zusätzlichen Stunden einer professionellen Qualitätssicherung kommen direkt der Qualität der Betriebe und somit auch den Kindern zugute. Je höher die Qualität des Betriebs ist, desto wirksamer ist die Kinderbetreuung für die weitere Entwicklung des Kinds und desto höher ist der Return on Investment für die öffentliche Hand und die gesamte Volkswirtschaft (siehe Kapitel 2.6). Schlechte Rahmenbedingungen erschweren die Bildungsarbeit in der Kinderbetreuung.

### 3.4 Herausforderungen

Die mangelnde Professionalisierung, die knappen Ressourcen und die fehlende Standardisierung beschreiben die befragten Gemeinden und Organisationen als strukturelle Herausforderungen im Bereich der Bewilligung und Aufsicht der Kinderbetreuung. Dabei steht die Grösse der Gemeinde nicht im direkten Zusammenhang mit dem Grad der Professionalisierung bei der Bewilligung und Aufsicht. Weiter legen die Befragten einen starken Fokus auf die Strukturqualität, während sie die Prozessqualität nur am Rande überprüfen.

Zur Unterstützung wünschen sich die Gemeinden Instrumente wie Merkblätter, Guidelines und Checklisten sowie die Möglichkeit zum Austausch mit anderen Gemeinden mit ähnlichem Wissensstand. Einige erachten auch Vernetzungsanlässe mit Personen aus den Betreuungseinrichtungen als wichtig, um die Qualitätsstandards zu erhöhen.

### 3.5 Vergleich mit drei anderen Kantonen

Die Kantone Basel-Landschaft und Thurgau übernehmen die Bewilligung und Aufsicht von Kinderbetreuungseinrichtungen und gewährleisten damit eine zentralisierte Qualitätssicherung. Im Gegensatz dazu obliegt dem Kanton Zug die Oberaufsicht, während die Gemeinden für die Bewilligung und Aufsicht verantwortlich sind (siehe Tabelle 4).

**Tabelle 4:** Vergleich der Kantone Basel-Landschaft, Thurgau und Zug im Bereich der Bewilligung und Aufsicht von Kinderbetreuung (Stand April 2023)<sup>20</sup>

Kantone	Basel-Landschaft	Thurgau	Zug
Anzahl Gemeinden	86	80	11
Zuständigkeit Bewilligung und Aufsicht	Kanton <sup>21</sup>	Kanton	Gemeinden; Kanton hat Oberaufsicht
Anzahl bewilligte und beaufsichtigte Betreuungseinrichtungen	100 Kitas, 18 SEB (Schulergänzende Betreuung: Mittagstisch, Tagesstrukturen) <sup>22</sup>	63 Kitas, 36 SEB, 211 Tagesfamilien (TF)	70 Kitas, 11 SEB

<sup>20</sup> Beim interkantonalen Vergleich in diesem Kapitel vergleichen wir den Kanton Aargau mit Kantonen aus der Deutschschweiz, die eine ähnlich ländliche Struktur wie der Kanton Aargau aufweisen. Damit die Kosten für Aufsicht und Bewilligung im Kanton Aargau mit zentralisierten Kantonen verglichen werden können, wählen wir die Kantone Basel-Landschaft und Thurgau. Der Kanton Zug wählt mit der kantonalen Oberaufsicht einen Mittelweg.

<sup>21</sup> Die Zuständigkeit für die Mittagstische liegt bei den Gemeinden.

<sup>22</sup> Die Aufsicht von Tagesfamilien ist im Kanton Basel-Landschaft bei einer anderen kantonalen Stelle, der KESB, angesiedelt.

Kantone	Basel-Landschaft	Thurgau	Zug
Personalressourcen Kanton für Bewilligung und Aufsicht (in Stellenprozenten)	115 % (Kitas und SEB)	Bedarf nach 79 % (Kitas), 45 % (SEB), 44 % (TF) <sup>23</sup>	ca. 10 %
Schätzung Personalressourcen für den Kanton Aargau bei Modell gemäss Vergleichskanton	Mind. 450 %	615 %	65 %

Im Kanton Basel-Landschaft obliegt die Bewilligung und Aufsicht von Kinderbetreuungseinrichtungen, mit Ausnahme von Mittagstischen, der Zuständigkeit des Kantons. Durch dieses System hat der Kanton einen Überblick zum gesamten Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen und kann somit gezielt steuernd eingreifen. Eine gleichartige Beaufsichtigung aller Betriebe nach denselben Qualitätsstandards sorgt für eine gleichberechtigte Behandlung von vergleichbaren Problemfällen und reduziert das Risiko von Willkür. Die kantonale Stelle agiert als Ansprechstelle für die Öffentlichkeit im Bereich der Kinderbetreuung und verfügt aufgrund der Ausbildung und Erfahrung ihres Fachpersonals über eine hohe fachliche Kompetenz. Andere Arbeitsbereiche des Kantons, wie beispielsweise die kantonale Koordination im Bereich der Frühen Kindheit, berücksichtigen die Perspektive der Akteurinnen und Akteure in der Kinderbetreuung.

Im Kanton Thurgau fällt die Bewilligung und Aufsicht aller Einrichtungen im Bereich der Pflegekinder, Heime und Kinderbetreuung in den Zuständigkeitsbereich des Kantons. Strategische Überlegungen zum Kindeswohl fliessen somit in alle Bereiche ein und sorgen für eine hohe Professionalisierung aufgrund einer zentralisierten Qualitätssicherung. Durch die enge Beziehung zwischen der Aufsichtsstelle und den Betrieben sind spezifische Hilfestellungen möglich, da die Mitarbeitenden der Aufsichtsstelle die Betriebe und das Personal sehr gut kennen. Die Aufsichtsstelle fungiert zudem als direkte Ansprechstelle nach aussen.

Im Kanton Zug ist die Bewilligung und Aufsicht von Kinderbetreuungseinrichtungen den Gemeinden übertragen, während der Kanton die Oberaufsicht ausübt. Die von den Gemeinden ausgestellten Bewilligungen und Aufsichtsberichte unterliegen der Prüfung durch den Kanton, was weitere Abklärungen zwischen Kanton und Betrieben erfordert. Zusätzlich verfasst der Kanton ein jährliches Monitoring zu Anzahl Betrieben und Plätzen, zur Häufigkeit der Aufsichtsbesuche sowie zu Beanstandungen und Folgemassnahmen. Um die Qualitätssicherung zu gewährleisten, treffen sich alle Aufsichtsverantwortlichen der Zuger Gemeinden drei- bis viermal im Jahr, um Handlungsfragen zu besprechen und Empfehlungen herauszugeben. Einmal jährlich organisieren die Zuger Gemeinden eine thematische Weiterbildung, zu der sie den Kanton als Gast einladen. Obwohl die kleineren Gemeinden nur wenige Betriebe beaufsichtigen, gelten aufgrund der kantonalen Qualitätsstandards dieselben Aufskriterien für alle. Dies ermöglicht eine Vergleichbarkeit der Qualität zwischen den Betrieben. Eine Regionalisierung der Aufsichtsfunktion, wie von einigen kleineren Gemeinden gewünscht, ist derzeit Gegenstand eines politischen Prozesses.

#### 4. Interkantonaler Vergleich

In diesem Kapitel nimmt die Fachstelle Alter und Familie (DGS) einen Vergleich mit Kantonen aus der Deutschschweiz vor, die mit dem Kanton Aargau aufgrund der Bevölkerungszahl sowie der Finanzsituation vergleichbar sind und eine ähnliche räumliche Struktur aufweisen. Dazu zählen die Kantone Luzern, Basel-Landschaft, St. Gallen, Solothurn und Thurgau. Des Weiteren vergleichen das DGS den Kanton Aargau mit den direkten Nachbarkantonen Zug, Zürich und Bern.

<sup>23</sup> Effektiv belaufen sich die Personalressourcen auf 124 %.

## **4.1 Bewilligung und Aufsicht**

Die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) hält in Artikel 1 Absatz 1 fest, dass die Aufnahme von Minderjährigen ausserhalb des Elternhauses einer Bewilligung bedarf und unter Aufsicht steht. Gemäss Artikel 1a Absatz 1 PAVO ist bei der Erteilung von Bewilligungen und bei der Ausübung der Aufsicht primär das Kindeswohl zu berücksichtigen. Gemäss PAVO sind Einrichtungen bewilligungspflichtig, die dazu bestimmt sind, mehrere Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufzunehmen, wie Kinderkrippen, Kinderhorte und dergleichen (Artikel 13 Absatz 1 lit. b PAVO). Meldepflichtig ist, wer sich allgemein anbietet, Kinder unter zwölf Jahren im eigenen Haushalt und gegen Entgelt regelmässig tagsüber zu betreuen (Artikel 12 Absatz 1 PAVO). Dazu gehören Tagespflegeeltern/Tagesfamilien. Wer für die Bewilligung und Aufsicht zuständig ist, präzisieren kantonale Gesetze und Verordnungen.

### **4.1.1 Empfehlungen der SODK / EDK**

Gemäss den Empfehlungen der SODK/EDK (2022) soll der Kanton sowohl für die Bewilligung als auch für die Aufsicht zuständig sein.

### **4.1.2 Interkantonaler Vergleich von Bewilligung und Aufsicht**

In den meisten Vergleichskantonen (Basel-Landschaft, St. Gallen, Solothurn, Thurgau sowie Bern) ist der Kanton für die Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten zuständig (siehe Tabelle 5 und Tabelle 6). Einzig in den Kantonen Aargau und Luzern liegen diese Kompetenzen bei den Gemeinden. Die kommunale Zuständigkeit für die Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten gilt auch in den Kantonen Zug und Zürich. Im Kanton Zug hat der Kanton jedoch eine Oberaufsichtsfunktion (siehe Kapitel 3.5): Der Kanton überprüft die kommunalen Bewilligungen inhaltlich und macht ein Monitoring zur Häufigkeit der kommunalen Aufsicht.

Bei den Tagesstrukturen liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung und Aufsicht mehrheitlich bei den Gemeinden. In den Kantonen St. Gallen und Solothurn sowie Bern und Zürich sind Tagesstrukturen, welche von der Einwohnergemeinde oder Schulgemeinde betrieben werden, nicht bewilligungspflichtig beziehungsweise unterstehen der gemeindeeigenen Schulaufsicht. Der Kanton muss jedoch private Angebote bewilligen und beaufsichtigen.

Bei den Tagesfamilien ist in der Mehrheit der Kantone (Aargau, Basel-Landschaft, Luzern, St. Gallen, Zug, Zürich) die Gemeinde für die Bewilligung und Aufsicht zuständig. Lediglich in den Kantonen Solothurn, Thurgau und Bern obliegen diese Aufgaben dem Kanton.

**Tabelle 5:** Interkantonaler Vergleich: Zuständigkeit für die Bewilligung/Entgegennahme der Meldung

	<b>Kindertagesstätten</b>	<b>Tagesstrukturen</b>	<b>Tagesfamilien</b>
Aargau	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde
<b>Basel-Landschaft</b>	Kanton	Kanton	Gemeinde
<b>Luzern</b>	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde
<b>St. Gallen</b>	Kanton	Kanton/keine Bewilligungspflicht <sup>1</sup>	Gemeinde
<b>Solothurn</b>	Kanton	Kanton/keine Bewilligungspflicht <sup>1</sup>	Kanton
<b>Thurgau</b>	Kanton	Kanton	Kanton
<i>Bern</i>	Kanton	Kanton/keine Bewilligungspflicht <sup>1</sup>	Kanton
<i>Zug</i>	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde
<i>Zürich</i>	Gemeinde	Kanton/keine Bewilligungspflicht <sup>1</sup>	Gemeinde

**Fett** = Benchmark-Kantone, *kursiv* = weitere Kantone.

<sup>1</sup> Für privat betriebene Tagesstrukturen braucht es eine Bewilligung. Von der Einwohnergemeinde oder Schulgemeinde betriebene Tagesstrukturen sind nicht bewilligungspflichtig.

**Tabelle 6:** Interkantonaler Vergleich: Zuständigkeit für die Aufsicht

	<b>Kindertagesstätten</b>	<b>Tagesstrukturen</b>	<b>Tagesfamilien</b>
Aargau	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde
<b>Basel-Landschaft</b>	Kanton	Kanton	Gemeinde
<b>Luzern</b>	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde
<b>St. Gallen</b>	Kanton	Kanton/Gemeinde <sup>2</sup>	Gemeinde
<b>Solothurn</b>	Kanton	Kanton/Gemeinde <sup>2</sup>	Kanton
<b>Thurgau</b>	Kanton	Kanton	Kanton
<i>Bern</i>	Kanton	Kanton/Gemeinde <sup>2</sup>	Kanton
<i>Zug</i>	Gemeinde und Kanton <sup>1</sup>	Gemeinde und Kanton <sup>1</sup>	Gemeinde und Kanton <sup>1</sup>
<i>Zürich</i>	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde

**Fett** = Benchmark-Kantone, *kursiv* = weitere Kantone.

<sup>1</sup> Gemeinden sind für die Aufsicht zuständig, Kanton behält die Oberaufsicht.

<sup>2</sup> Bei privat betriebenen Tagesstrukturen ist der Kanton für die Aufsicht zuständig. Von der Einwohnergemeinde oder Schulgemeinde betriebene Tagesstrukturen unterstehen der gemeindeeigenen Schulaufsicht.

## 4.2 Qualitätsstandards

Um Qualität genau definieren und messen zu können, wird in der Regel zwischen strukturellen und prozessualen Qualitätsaspekten unterschieden (kibesuisse 2020, SODK/EDK 2022). Die Strukturqualität umfasst Rahmenbedingungen wie die Infrastrukturqualität, den Betreuungsschlüssel, die Qualifikation und die Arbeitsbedingungen des Personals sowie die Öffnungszeiten. Die Prozessqualität beinhaltet Aspekte wie die Interaktion zwischen den Kindern, deren Betreuerinnen und Betreuern und der Umwelt, welche in der Regel im pädagogischen Konzept festgelegt sind. Gemäss SODK/

EDK wirkt "(...) insbesondere eine qualitativ hochwertige Struktur- und Prozessqualität der Betreuungsangebote positiv auf die sprachliche, sozio-emotionale und kognitive Entwicklung von Kindern" (SODK/EDK 2022: 7).

#### **4.2.1 Empfehlungen der SODK/EDK**

Gemäss den Empfehlungen der SODK/EDK (2022) soll der Kanton für die Festlegung von minimalen Qualitätsstandards zuständig sein. Dazu zählen Vorgaben zur Qualifikation des Betreuungspersonals, des Betreuungsschlüssels, des pädagogischen Konzepts sowie Vorgaben zu Infrastruktur und Betrieb.

#### **4.2.2 Interkantonaler Vergleich zu Qualitätsstandards**

Die kantonalen Vorgaben zu Qualitätsstandards gleichen sich bezüglich der diversen Aspekte wie Qualitätsmindeststandards, Qualifikation des Betreuungspersonals, Betreuungsschlüssel, pädagogisches Konzept sowie Infrastruktur und Betrieb. Bei den kantonalen Vorgaben zu Qualitätsstandards für Kindertagesstätten und Tagesfamilien bilden die Kantone Aargau und Luzern die Ausnahme (siehe Tabelle 7). Sie sind die einzigen Kantone, die keine Qualitätsvorgaben auf kantonomer Ebene erlassen – mit Ausnahme des Vergleichskantons Bern, der keine Qualitätsvorgaben für Tagesfamilien kennt, jedoch für Kindertagesstätten. Die Kantone Aargau und Luzern delegieren die Festlegung von Qualitätsstandards an die Gemeinden. Der Verband Luzerner Gemeinden hat Qualitätskriterien für Kindertagesstätten im Kanton Luzern<sup>24</sup> sowie Empfehlungen für Qualitätsanforderungen an Tageselternvermittlungsorganisation und Tageseltern formuliert<sup>25</sup>. Im Kanton Luzern erarbeitet der Regierungsrat derzeit einen Gegenvorschlag zu einer Volksinitiative<sup>26</sup> für ein kantonales Gesetz zu Regelungen für Kindertagesstätten und Tagesfamilien. Der Gegenvorschlag enthält kantonale Qualitätsvorgaben sowie eine stärkere Verantwortung des Kantons bei Bewilligung und Aufsicht.

Bei Tagesstrukturen ist das Bild heterogener. In den Kantonen Solothurn und St. Gallen legen die Schul- beziehungsweise die Einwohnergemeinden die Qualitätsvorgaben für die von der Gemeinde geführten Tagesstrukturen fest. Im Kanton Luzern müssen kantonale Qualitätsanforderungen für den Erhalt der Kantonsbeiträge erfüllt sein und gelten nur für Angebote der Gemeinde beziehungsweise der Schule. In den weiteren Kantonen Bern, Zug und Zürich existieren kantonale Qualitätsvorgaben für Tagesstrukturen.

---

<sup>24</sup> Verband Luzerner Gemeinden (2020): Qualitätskriterien für Kindertagesstätten im Kanton Luzern. Internetlink: <https://www.vlg.ch> > Dienstleistungen > Empfehlungen / Leitfäden > Gesundheit und Soziales > Kindertagesstätten im Kanton Luzern, Qualitätskriterien (Stand: 11. Mai 2023).

<sup>25</sup> Verband Luzerner Gemeinden (2020): Qualitätskriterien für Kindertagesstätten im Kanton Luzern. Internetlink: <https://www.vlg.ch> > Dienstleistungen > Empfehlungen / Leitfäden > Gesundheit und Soziales > Qualitätsanforderungen an Tageselternvermittlungsorganisation und Tageseltern, Empfehlung (Stand: 11. Mai 2023).

<sup>26</sup> Volksinitiative "Bezahlbare Kitas für alle"

**Tabelle 7:** Interkantonaler Vergleich: kantonale Mindeststandards bezüglich Qualität

	Kindertagesstätten	Tagesstrukturen	Tagesfamilien
Aargau	Nein	Nein	Nein
<b>Basel-Landschaft</b>	Ja	Ja	Ja <sup>2</sup>
<b>Luzern</b>	Nein	Ja	Nein
<b>St. Gallen</b>	Ja	Ja/Nein	Ja
<b>Solothurn</b>	Ja	Ja/Nein	Ja
<b>Thurgau</b>	Ja	Ja	Ja
<i>Bern</i>	Ja	Ja <sup>1</sup>	Nein
<i>Zug</i>	Ja	Ja	Ja
<i>Zürich</i>	Ja	Ja	Ja

**Fett** = Benchmark-Kantone, *kursiv* = weitere Kantone.

<sup>1</sup> Unterschiedliche Qualitätsstandards für privat betriebene und von der Einwohnergemeinde oder Schulgemeinde betriebene Angebote.

<sup>2</sup> Kantonale Qualitätsstandards beziehen sich nur auf Tagesfamilienorganisationen und Tagesfamilien, die solchen Organisationen angeschlossen sind.

#### 4.2.3 Vorgaben zu Praktika

In allen Vergleichs- und weiteren Kantonen – ausser dem Kanton Bern und Luzern – können Betreuungsbetriebe die Praktikantinnen und Praktikanten als nicht ausgebildetes / nicht fachlich qualifiziertes Betreuungspersonal (sogenannte "weiteres Betreuungspersonal") an den Betreuungsschlüssel anrechnen (siehe Tabelle 8). Der Kanton Basel-Landschaft empfiehlt jedoch, darauf zu verzichten, und in den Kantonen St. Gallen und Thurgau gelten gewisse Einschränkungen. Im Kanton Bern ist keine Anrechenbarkeit an den Betreuungsschlüssel möglich. Alle Kantone – ausser dem Kanton Bern – weichen von den Empfehlungen der SODK/EDK (2022) betreffend Anrechnung von Praktikantinnen und Praktikanten an den Betreuungsschlüssel ab. Denn gemäss SODK/EDK sollen Unterstützungspersonen wie Praktikantinnen und Praktikanten nicht als Betreuungspersonal gelten und nicht Teil des Betreuungsschlüssels sein.

**Tabelle 8:** Interkantonaler Vergleich: Anrechenbarkeit der Praktikantinnen und Praktikanten sowie Lernenden an den Betreuungsschlüssel in Kindertagesstätten

	AG	BL	LU	SG	SO	TG	BE	ZG	ZH
Praktikantinnen und Praktikanten sowie Lernende	x		x	<sup>1</sup>		<sup>2</sup>			

**Fett** = Benchmark-Kantone, *kursiv* = weitere Kantone.

x = Es existieren generell keine kantonalen Mindeststandards bezüglich des Betreuungstyps.

Blau = anrechenbar als nicht ausgebildetes / nicht fachlich qualifiziertes Betreuungspersonal (sog. "weiteres Betreuungspersonal").

Orange = keine Anrechenbarkeit an den Betreuungsschlüssel.

<sup>1</sup> Zu 70 % anrechenbar.

<sup>2</sup> Nur, wenn sie für das Folgejahr eine Lehrstelle angeboten erhalten, sind Praktikantinnen und Praktikanten als nicht ausgebildetes Betreuungspersonal an den Betreuungsschlüssel anrechenbar.

#### 4.3 Finanzierung

Die öffentliche Hand sowie teilweise die Arbeitgebenden<sup>27</sup> unterstützen die Eltern bei der Nutzung von familien- und schulergänzender Kinderbetreuung. Die Kosten tragen jedoch zum grössten Teil die Eltern (SODK/EDK 2022).

<sup>27</sup> In vier Westschweizer Kantonen (Freiburg, Genf, Neuenburg, Waadt) und im Tessin werden neben den Gemeinden und dem Kanton zudem die Unternehmen bei der Finanzierung in die Verantwortung genommen (Ecoplan 2020: 4).



### 4.3.1 Empfehlungen der SODK/EDK

Gemäss SODK/EDK (2022) sind die Finanzierungsstrukturen so auszugestalten, dass für alle Familien ein zugängliches Angebot von guter Qualität zur Verfügung steht und keine Abhalteeffekte auftreten. Damit lässt sich die Zugänglichkeit des Betreuungsangebots sicherstellen. SODK/EDK empfehlen zudem eine gemeinsame Finanzierung: Neben den Eltern sollen sich Bund, Kantone und Gemeinden sowie allfällige Dritte an der Finanzierung beteiligen. Die Kantone sind bei der Wahl der Subventionsform frei. Im vorschulischen Bereich ist zu gewährleisten, dass alle Eltern eines Wohnkantons, eines Gemeindezusammenschlusses oder zumindest einer Wohngemeinde bei Bedarf Anspruch auf gleichwertige Leistungen haben.

### 4.3.2 Interkantonaler Vergleich zur Finanzierung

Die Mehrheit der sechs Vergleichskantone delegiert die Finanzierung der Kindertagesstätten an die Gemeinden (siehe Tabelle 9). Lediglich in den Kantonen St. Gallen und Solothurn existiert eine geteilte Finanzierung der Angebote. Auch von den weiteren Kantonen kennt nur der Kanton Bern eine geteilte Finanzierung. Zudem sind einkommensabhängige Subventionen durch die Gemeinden in den Vergleichskantonen Basel-Landschaft, Solothurn und Luzern (hier ausser bei Tagesstrukturen) sowie im Kanton Zürich nicht verpflichtend. Bei den Tagesstrukturen besteht in den Kantonen Luzern, St. Gallen, Solothurn und Bern eine geteilte Finanzierung zwischen Kanton und Gemeinden.

**Tabelle 9:** Interkantonaler Vergleich: Finanzierungsformen

	<b>Kindertagesstätten</b>	<b>Tagesstrukturen</b>	<b>Tagesfamilien</b>	<b>Einkommensabhängige Subventionen verpflichtend</b>
Aargau	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde	x
<b>Basel-Landschaft</b>	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde	
<b>Luzern</b>	Gemeinde	Kanton und Gemeinde <sup>1</sup>	Gemeinde	x (nur Tagesstrukturen)
<b>St. Gallen</b>	Kanton und Gemeinde	Kanton und Gemeinde	Kanton und Gemeinde	x
<b>Solothurn</b>	Kanton und Gemeinde	Kanton und Gemeinde	Kanton und Gemeinde	
<b>Thurgau</b>	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde	x
<i>Bern</i>	Kanton und Gemeinde	Kanton und Gemeinde	Kanton und Gemeinde	x
<i>Zug</i>	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde	x
<i>Zürich</i>	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde	

<sup>1</sup> Eltern bezahlen 20 bis 30 % der Betriebskosten (einkommensabhängig). Die Gemeinde übernimmt die nach Abzug der Elternbeiträge verbleibenden Kosten. Davon trägt der Kanton durchschnittlich 50 % und spricht den Kantonsbeitrag der Wohngemeinde zu.

In Bern finanziert der Kanton das Angebot in den Gemeinden nur dann mit, wenn die Gemeinden einen Bedarf ausweisen. In den Kantonen Luzern, Zug und Zürich laufen derzeit Gesetzesrevisionen, die eine geteilte Finanzierung zwischen Kanton und Gemeinden beinhalten und den Gemeinden einkommensabhängige Subventionen vorschreiben. Entsprechend erfolgt sowohl in den Vergleichs- als auch in den weiteren Kantonen eine Entwicklung in Richtung geteilte Finanzierung zwischen Kanton und Gemeinden.

Obwohl in einigen Vergleichs- und weiteren Kantonen eine geteilte Finanzierung zwischen Kanton und Gemeinden existiert (Luzern, St. Gallen, Solothurn, Bern), folgen lediglich die Vergleichskantone St. Gallen und Bern den Empfehlungen der SODK/EDK (2022). Diese zwei Kantone sehen neben

einer geteilten Finanzierung auch einkommensabhängige Subventionen vor. Generell schreibt keiner der Vergleichs- und weiteren Kantone den Gemeinden Tarifsysteme<sup>28</sup> vor beziehungsweise legt Normkosten<sup>29</sup> für die Angebote der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung fest (siehe Kapitel 4.3.4 Normkosten und Kapitel 4.3.5 Tarifsysteme/Elterntarife).

### 4.3.3 Finanzierungsformen

Grundsätzlich kann sich die öffentliche Hand in zwei Formen (Objekt- und Subjektfinanzierung) an der Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung beteiligen (Ecoplan 2020: 43). Bei der Objektfinanzierung unterstützt die öffentliche Hand die Betreuungsangebote direkt. Die Beiträge sind meist monetär, können aber auch Mietzinsersasse, Dienstleistungen etc. sein. Dabei kann die Objektfinanzierung unabhängig von der erbrachten Leistung erfolgen, zum Beispiel durch Defizitgarantien. In anderen Fällen der Objektfinanzierung sind die gesprochenen Beiträge der Subventionsgebenden an eine bestimmte Leistung geknüpft und gelten häufig pro betreutes Kind beziehungsweise pro Betreuungsstunde. Bei der Subjektfinanzierung erhalten die Eltern vom Subventionsgebenden einen Beitrag an die Betreuungskosten.

### 4.3.4 Normkosten

Normkosten dienen der öffentlichen Hand als Steuerungsinstrument bei finanziellen Beteiligungen oder Subventionierungen. Dabei definiert die zuständige staatliche Stelle aufgrund bestehender Daten die Normkosten für bestimmte Aufwandskategorien oder Leistungen (zum Beispiel Personalkosten, Raum- und Einrichtungskosten, Verwaltungskosten). Sie definiert den eigenen Beitrag dann in Relation zu diesen Normkosten und nicht zu den effektiven Kosten der erbrachten Leistungen (Leitner/Ecker/Steindl 2011). Ziel ist zum einen die Gleichbehandlung aller subventionierten Dienstleistenden, zum anderen das Vermeiden einer Kostensteigerung aufgrund des Eingriffs in die marktwirtschaftlichen Mechanismen. Die Schweiz und der Kanton Aargau setzen Normkosten in unterschiedlichen Bereichen ein, unter anderem in der Gesundheitspolitik (Normkosten in der Langzeitversorgung, Swiss Diagnosis Related Groups/SwissDRG etc.). Die Festlegung der Normkosten stellt die effektive finanzielle Steuerung für die öffentliche Hand dar.

Im Bereich der Kinderbetreuung kommen Normkosten in einigen Kantonen zur Anwendung (Ecoplan 2020: 49). Bei Kantonen, welche sich an der Finanzierung beteiligen, haben vier Kantone (Graubünden, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden) offizielle Normkosten definiert. Neben diesen Kantonen legen auch diverse kommunale Reglemente die Normkosten fest wie zum Beispiel in Aarau (Fr. 165.– pro Tag für Kinder unter 18 Monaten, Fr. 110.– pro Tag für Kinder über 18 Monaten), Liestal (Fr. 93.– pro Tag), St. Gallen (Fr. 104.90 pro Tag), Zug (Fr. 128.– pro Tag) und Zürich (Fr. 120.– pro Tag). Weil die Berechnung der Normkosten auf unterschiedlichen Methoden und Annahmen basiert, ist ein Vergleich zwischen kantonalen beziehungsweise kommunalen Normkosten schwierig.

### 4.3.5 Tarifsysteme/Elterntarife

In Kantonen und Gemeinden mit öffentlicher Mitfinanzierung sind einkommensabhängige Elterntarife häufig (Subjektfinanzierung). Bei einkommensabhängigen Tarifen gilt in der Regel ein Minimal- und ein Maximaltarif und der Elterntarif steigt mit zunehmenden Einkommen linear oder gestuft an (Ecoplan 2020: 51–54). Wie viel die Eltern für die Kinderbetreuung bezahlen, hängt entsprechend vom spezifischen Tarifsystem der Gemeinde oder des Kantons ab. Lediglich acht Kantone (Basel-Stadt, Freiburg, Genf, Graubünden, Jura, Neuenburg, Obwalden, Waadt) kennen kantonale Vorgaben zum Tarifsystem. In den meisten Kantonen bleibt die Tarifgestaltung jedoch den Gemeinden oder den Einrichtungen überlassen. Heute folgen nur wenige Kantone den Empfehlungen der SODK/EDK (2022), wonach im vorschulischen Bereich zu gewährleisten ist, dass alle Eltern eines Wohnkantons,

<sup>28</sup> Neben den Westschweizer Kantonen FR, GE, JU, NE und VD kennen lediglich die Kantone BS, GR und OW kantonale Vorgaben zu Elterntarifen (Ecoplan 2020: 51).

<sup>29</sup> Bei Kantonen, welche sich an der Finanzierung beteiligen, haben nur vier Kantone (GR, NE, NW, OW) offizielle Normkosten definiert (Ecoplan 2020: 49).

eines Gemeindegemeinschafts oder zumindest einer Wohngemeinde bei Bedarf Anspruch auf gleichwertige Leistungen haben.

Ohne einheitliche Tarifvorgaben variieren die Tarifsysteme nicht nur zwischen den Kantonen, sondern auch innerhalb der Kantone von Gemeinde zu Gemeinde beträchtlich, sowohl betreffend Minimal- als auch Maximaltarifen (Ecoplan 2020: 51–54). Grosse Unterschiede bestehen auch bei den Subventionen. Wie Recherchen von Dominic Kobelt der Aargauer Zeitung 2022 zeigen, erhält eine Familie mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 85'430.– für den Besuch einer Kita von zwei Kindern an zwei Tagen die Woche in Schöftland Subventionen in der Höhe von Fr. 972.– pro Monat. In über der Hälfte der Aargauer Gemeinden bekommt diese Familie keine Subventionsbeiträge. Für den Kita-Besuch ihrer zwei Kinder an zwei Tagen die Woche erhält eine Familie mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 55'547.– in Zofingen monatlich Fr. 1'400.– und in Dintikon<sup>30</sup>, Gebenstorf sowie Kallern Fr. 0.–.

## 5. Rechtslage bei den Praktika

Dieses Kapitel basiert auf einem Rechtsgutachten Rechtsanwältin und Notarin Gabriela Mathys, das vom Departement Gesundheit und Soziales in Auftrag gegeben wurde.

### 5.1 Rechtliche Grundlagen zur Regelung von Praktika (Bund und Kanton Aargau)

**Bund: Gesetze und Verordnungen als Grundlagen; keine Notwendigkeit für Praktika vor der beruflichen Grundbildung; Praktika als Brückenangebot für Personen mit individuellen Bildungsdefiziten oder bei schulisch organisierter Grundbildung; keine Regelungen von Praktika vor beruflicher Grundbildung in Kindertagesstätten.**

Motion 18.3489: Praktika. Den Status der Praktikantinnen und Praktikanten besser regeln und damit stärken

Der Bundesrat beantragte am 29. August 2018 die Ablehnung der Motion. Mit der Begründung, dass ein Praktikum (sofern mit Arbeitsvertrag qualifiziert) gemäss Arbeitsrecht den gleichen Schutz wie alle anderen Arbeitsverhältnisse geniesse. Die Arbeitsmarktaufsicht der Kantone verfüge über die notwendigen Instrumente, um allfälligen Missbräuchen zu begegnen. Der Bundesrat verweist hier auf das private Arbeitsrecht im Obligationenrecht (OR), insbesondere auf die Artikel 360a ff. OR.

Obligationenrecht (OR, SR 220), privates Arbeitsrecht, Lehrvertrag

Beim Praktikumsvertrag handelt es sich um einen Arbeitsvertrag zwischen der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber und der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer. Die Bestimmungen zum Arbeitsvertrag sind im OR festgehalten. Sie sind teilweise zwingend und teilweise dispositiv. Im Gegensatz zum Lehrvertrag ist der Praktikumsvertrag im OR nicht speziell geregelt. Das Praktikumsverhältnis gilt nicht als Lehrvertrag.

Bekämpfung oder Verhinderung von Missbräuchen bei Löhnen/Mindestlöhnen (Artikel 360a ff. OR), Tripartite Kommission (Artikel 360b OR)

Artikel 360a Absatz 1 OR: "Werden innerhalb einer Branche oder einem Beruf die orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne wiederholt in missbräuchlicher Weise unterboten und liegt kein Gesamtarbeitsvertrag mit Bestimmungen über Mindestlöhne vor, der allgemein verbindlich erklärt werden kann, so kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung oder Verhinderung von Missbräuchen auf Antrag der Tripartiten Kommission nach Artikel 360b OR einen befristeten Normalarbeitsvertrag erlassen, der nach Region und gegebenenfalls Orten differenzierte Mindestlöhne vorsieht."

---

<sup>30</sup> In Dintikon ist der Gemeindebeitrag abgestuft nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Haushalts, unter Einbezug der Grenzwerte für die Elternschaftsbeihilfe des Kantons. Die Familie mit dem durch die Aargauer Zeitung definierten tiefen Einkommen überschreiten diesen Grenzwert.

### Ordentlicher Normalarbeitsvertrag (Art. 359-360 OR)

- Artikel 359 Abs. 1 OR: "Durch den Normalarbeitsvertrag werden für einzelne Arten von Arbeitsverhältnissen Bestimmungen über deren Abschluss, Inhalt und Beendigung aufgestellt."
- Artikel 360 Abs. 1 OR: "Die Bestimmungen des Normalarbeitsvertrages gelten unmittelbar für die ihm unterstellten Arbeitsverhältnisse, soweit nichts anderes verabredet wird."
- Artikel 360 Abs. 2 OR: "Der Normalarbeitsvertrag kann vorsehen, dass Abreden, die von einzelnen seiner Bestimmungen abweichen, zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form bedürfen."

Die Bestimmungen eines ordentlichen, unbefristeten Normalarbeitsvertrags sind dispositiver Natur und können somit vertraglich wegbedungen werden.

### Arbeitsgesetz (ArG, SR 822.11), Verordnung 1 zum ArG (ArGV 1, SR 822.111), Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5, SR 822.115)

Das Arbeitsgesetz und die Verordnungen dazu enthalten Jugendarbeitsschutzvorschriften. Dabei geht es jedoch nicht um Mindestlöhne oder Arbeitsbedingungen von Praktika.

### Berufsbildungsgesetz (BBG, SR 412.10), Berufsbildungsverordnung (BBV, SR 412.101), Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ (VO SBFI, SR 412.101.220.14)

Der Bund regelt im Berufsbildungsgesetz und in den Verordnungen dazu die Grundlagen der Berufsbildung. Gemäss Artikel 15 Absatz 3 BBG schliesst die berufliche Grundbildung an die obligatorische Schule oder an eine gleichwertige Qualifikation an. Der Bundesrat hat für die berufliche Grundbildung Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ Fachrichtung Kinder kein Mindestalter festgelegt.

- Brückenangebot für Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit (Artikel 7 BBV in Verbindung mit Artikel 12 BBG). Dauer höchstens ein Jahr und zeitlich auf das Schuljahr abgestimmt.
- Praktika im Rahmen einer schulisch organisierten Grundbildung (Artikel 6 BBV in Verbindung mit Artikel 15 BBV). Dauer gesamthaft mindestens 65 und höchsten 90 Wochen, verteilt auf drei Jahre (Artikel 6 Verordnung des SBFI). Genehmigungspflicht durch Aufsichtsbehörde, wenn Praktika länger als sechs Monate dauert (Artikel 15 Absatz 4 BBV).

### Pflegekinderverordnung (PAVO, SR 211.222.338)

Die PAVO regelt die Aufnahme von Minderjährigen ausserhalb des Elternhauses. Dies bedarf einer Bewilligung und untersteht der Aufsicht. Für die sogenannte Heimpflege (Kindertagesstätten und Tagesstrukturen/Tagesschulen) darf die Bewilligung unter anderem nur erteilt werden, wenn die Leitungsperson und die Mitarbeitenden nach Persönlichkeit, Gesundheit, erzieherischer Befähigung und Ausbildung für ihre Aufgabe geeignet sind und die Anzahl der Mitarbeitenden für die zu betreuenden Minderjährigen genügt (Artikel 15 Absatz 1 lit. b PAVO).

**Kanton Aargau: Gesetze und Verordnungen als Grundlagen; keine Regelungen von Praktika vor beruflicher Grundbildung in Kindertagesstätten (Kitas), jedoch Empfehlung der Tripartiten Kommission (TPK-AG).**

### Empfehlung zu Löhnen, Gesamtdauer und Ausbildungsanteil bei Praktika in Kitas durch Tripartite Kommission (TPK)

Die TPK des Kantons Aargau hat eine Arbeitsmarktbeobachtung im Bereich Praktika vor der Lehre in Kindertagesstätten durchgeführt und keine missbräuchliche Branchensituation festgestellt. Die TPK hat eine Empfehlung erlassen (Mindestlohn, maximale Gesamtdauer und Ausbildungscharakter, siehe im Anhang Tabelle 10). Der Kanton Aargau reagierte gemäss Artikel 360a ff. OR.

Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW-Aargau, SAR 422.200), Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (VBW-Aargau, SAR 422.211)

Das GBW-Aargau enthält Vollzugsbestimmungen zum Berufsbildungsgesetz des Bundes und den zum Berufsbildungsgesetz zugehörigen Verordnungen. Wie bereits das Berufsbildungsgesetz sieht auch der Kanton Aargau ein Brückenangebot für lern- und leistungsbereite Jugendliche mit individuellen Bildungsdefiziten (§ 7 GBW-Aargau) und ein Angebot für Lernende mit besonderen bildungsrelevanten Bedürfnissen (§ 9 GBW-Aargau) vor. Darüber hinaus erwähnt oder regelt das GBW-AAG keine Praktika vor der beruflichen Grundbildung.

Die Aufsicht gemäss Artikel 24 Berufsbildungsgesetz des Bundes (BBG) über die Angebote der Bildung in beruflicher Praxis nimmt im Kanton Aargau das Berufsinspektorat wahr (§ 11 GBW-Aargau). Weitergehende Ausführungen zur beruflichen Grundbildung und insbesondere zur Bildung in beruflicher Praxis sind in der VBW-Aargau geregelt.

EG ZGB-AG (SAR 210.300), Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG-Aargau, SAR 815.300)

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) des Kantons Aargau regelt die Zuständigkeiten für die Bewilligung/das Meldewesen und die Aufsicht der Familienpflege, der Heimpflege und der Tagesfamilienpflege. Zuständig ist die Gemeinderätin oder der Gemeinderat am Ort der Unterbringung des Kindes (§ 18 Abs. 2 EG ZGB-Aargau). Das KiBeG-AG hält weiter fest, dass die Gemeinderätin oder der Gemeinderat der Standortgemeinde die Standards zur Qualität des Angebots festlegt und für die Aufsicht zuständig ist (§ 3 KiBeG-Aargau). Zur den Qualitätsstandards der Angebote macht das KiBeG des Kantons Aargau keine Ausführungen.

## **5.2 Interkantonaler Vergleich: Regelungen von Praktika im Bereich der familien- und schülergänzenden Kinderbetreuung<sup>31</sup>**

### **5.2.1 Kanton Basel-Landschaft: kein Bedarf zur Regelung von Praktika**

Der Kanton Basel-Landschaft sieht keinen Bedarf zur Regelung von Praktika (Beantwortung Interpellation 2020/502 zu "Praktika im Baselbiet" vom 4. Mai 2021). Die TPK-Basel-Landschaft führte Kontrollen durch und stellte keine Missbrauchsfälle – wie Lohndumping oder Unterlaufen von arbeitsrechtlichen Standards im Bereich Praktika – fest (in Anwendung von Artikel 360a ff. OR).

Bereits in der Beantwortung der Interpellation 2018/569 zu "Krippenpraktikant/innen als billige Arbeitskräfte" vom 18. September 2018 befasste sich der Kanton Basel-Landschaft mit der Thematik. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst die Bestrebungen zur Optimierung der Rahmenbedingungen der Praktika. Die Aufsichtsbehörde (Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote, AKJB) soll die Bemühungen zukünftig verstärken. Konkret seien eine Veranstaltung für die Betreuungseinrichtungen zur Diskussion der Thematik sowie die Erarbeitung eines Merkblatts geplant. Die AKJB macht die Einrichtungen im Rahmen der Aufsicht auf allfällige Verletzungen der branchenüblichen Standards aufmerksam.

### **5.2.2 Kanton Bern: Merkblatt der Arbeitsmarktkommission (KAMKO; Tripartite Kommission)**

Im Kanton Bern hat sich die KAMKO dem Einführungspraktikum Fachperson Betreuung angenommen. Die KAMKO hat dazu Regeln aufgestellt, insbesondere, wann und unter welchen Voraussetzungen ein Einführungspraktikum zulässig ist. Bei Nichteinhalten dieser Kriterien gelten die Praktikantinnen und Praktikanten als ungelernte Arbeitnehmende bei entsprechender Entlohnung. Die KAMKO kontrollierte die Umsetzung der Regeln nach deren Einführung. Bis voraussichtlich Herbst 2023 läuft bei den Kitas eine Umfrage zur Festlegung einer neuen Lohnschwelle für Praktikantinnen

---

<sup>31</sup> Die Inhalte der Regelungen der Vergleichskantone finden sich im Anhang Tabelle 10.

und Praktikanten. Die beschriebenen Regeln der KAMKO Bern sind gemäss OR rechtlich unverbindlich und stellen Empfehlungen beziehungsweise Erwartungen der KAMKO dar.

### **5.2.3 Kanton Luzern: Empfehlung mit Weisungscharakter der Tripartiten Kommission Arbeitsmarkt (TKA); Vernehmlassungsverfahren: kantonaler Normalarbeitsvertrag (NAV) Kita**

Im Kanton Luzern hat die TKA eine rechtlich unverbindliche Empfehlung / Erwartung zu den Einführungspraktika und den Löhnen vorgenommen. Die TKA-Luzern führte Kontrollen durch. Die Empfehlung basiert auf Freiwilligkeit. Bussen kann die TKA-Luzern bei Verletzung der Empfehlung nicht sprechen.

Da sich die Situation noch nicht ausreichend verbessert hat, hat der Regierungsrat das Gesundheits- und Sozialdepartement ermächtigt, eine Vernehmlassung zum Entwurf NAV Kita durchzuführen. Die Vernehmlassung begann am 31. März 2023 und dauerte bis am 30. Juni 2023. Der NAV Kita-Luzern enthält allgemeine Bestimmungen, welche den Geltungsbereich des NAV regeln (§ 1–6 NAV Kita-Luzern). In den §§ 7–11 NAV Kita-Luzern folgen Ausführungen zu Aufgabenbereich und Begleitung, Gewährleistung des Ausbildungscharakters, Probezeit und Kündigungsfrist, Dauer und Lohn.

### **5.2.4 Kanton Solothurn: Leitfaden Verein Kindertagesstätten Kanton Solothurn zusammen mit Amt für Wirtschaft und Arbeit**

Der Verein Kindertagesstätten Kanton Solothurn (VKSO) nimmt die Interessen seiner Mitglieder, der Kindertagesstätten des Kantons Solothurn, wahr. Er entwickelte zusammen mit dem Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) einen Leitfaden Kindertagesstätten/Kinderhort Kanton Solothurn. Darin sind in Ziff. 15 die Bedingungen und Voraussetzungen für Berufsvorbereitungspraktika festgelegt. (Empfehlungen zu den Löhnen siehe im Anhang Tabelle 10.) Die Mitglieder des VKSO haben den Leitfaden an der Jahresversammlung vom 26. Mai 2021 genehmigt, womit die Bestimmungen für alle Mitglieder des VKSO gelten.

### **5.2.5 Kanton Zug: Genehmigungspflicht für berufsvorbereitende Praktika in Kindertagesstätten; Ausführungsbestimmungen zum Einführungsgesetz Berufsbildung; Wegleitung**

Der Kanton Zug hat per 1. Januar 2022 eine Genehmigungspflicht für berufsvorbereitende Praktika in Kitas eingeführt. Für die Genehmigung ist das Amt für Berufsbildung des Kantons Zug zuständig. Als Rechtsgrundlage dient § 7a der Ausführungsbestimmungen 1 zum Einführungsgesetz Berufsbildung (BGS-ZG 413.111). Für die Genehmigungsvoraussetzungen besteht eine Wegleitung.

### **5.2.6 Kanton Zürich: Merkblatt der Tripartiten Kommission (TPK)**

Die TPK des Kantons Zürich hat ein Merkblatt mit rechtlich unverbindlichen Empfehlungen / Erwartungen zu Praktika erstellt (Richtlinien vom September 2016): Die Dauer der Praktika ist beschränkt und die Vorweisung des Ausbildungscharakters notwendig. Für den Lohn gilt der branchenübliche beziehungsweise der von der TPK festgelegte Ansatz.

## **5.3 Möglichkeiten zur Regelung von Praktika in Kindertagesstätten**

Es ist gesetzlich erlaubt, den Bereich Praktika in Kindertagesstätten spezifisch zu regeln. Hierfür gibt es je nach Thema verschiedene Ansatzpunkte, basierend auf gesetzlichen Regelungen oder anderen Massnahmen, die auf Bundesebene und kantonaler Ebene vorhanden sind.

- Regelungen über Lohn und Arbeitsbedingungen (Artikel 360a ff. OR: Empfehlungen TPK oder – im Falle wiederholter Missbräuchlichkeit und mit TPK-Antrag – befristeter kantonaler Normalarbeitsvertrag [nur Mindestlöhne können darin verbindlich geregelt werden]).
- Ordentlicher, unbefristeter, kantonaler Normalarbeitsvertrag (Artikel 359-360 OR): Dispositive Bestimmungen für einzelne Arten von Arbeitsverhältnissen über deren Abschluss, Inhalt und Beendigung.

- Regelungen über Qualität der Kindertagesstätten (Kitas), insbesondere Betreuungsschlüssel (KiBeG-Aargau, Reglemente über die Anforderungen an Kitas). Im Kanton Aargau sind die einzelnen Gemeinden dafür zuständig, anstatt Reglemente wären auch Leistungsvereinbarungen zwischen Gemeinden und Kitas möglich.
- Empfehlung durch einen Dachverband (sofern ein solcher besteht)
- Regelungen über berufliche Bildung (Berufsbildungsgesetz)

#### 5.4 Regelung von Praktika im Kinderbetreuungsgesetz des Kantons Aargau KiBeG-Aargau

Beim KiBeG-Aargau geht es um hoheitliche Anordnungen des Kantons Aargau gegenüber den Gemeinden. Die Gemeinden müssen Rechte und Pflichten wahrnehmen. So haben die Gemeinden Kinderbetreuungsangebote zu schaffen, die Qualität festzusetzen, die Aufsicht wahrzunehmen und die Subventionierung zu gewähren. Zu den Rechten und Pflichten der Gemeinden gibt das KiBeG-Aargau Vorgaben. Die Ausgestaltungsmöglichkeit der Gemeinden ist eher gross.

Die Gemeinden definieren den Qualitätsstandard der Kinderbetreuung selber. Der Kanton hat die Möglichkeit, im KiBeG-Aargau eigene Qualitätsvorschriften festzulegen und entsprechend die Ausgestaltungsmöglichkeit der Gemeinden in diesem Bereich einzuschränken. Mit den Vorschriften zur Qualität könnte der Kanton den Betreuungsschlüssel vorgeben. Dabei könnte er festhalten, dass Praktika vor der beruflichen Grundbildung als Betreuungspersonen nicht geeignet sind oder wie viele Kinder maximal eine Praktikantin oder ein Praktikant betreuen darf. Mit einer solchen Vorschrift muss der Kanton auch den Vollzug regeln. Dazu gehört: Wer kontrolliert die Vorschrift? Was sind die Folgen bei einer Verletzung? Wer vollzieht die Massnahmen?

Eine Regelung zur Qualität über den Betreuungsschlüssel wäre im KiBeG-Aargau möglich. Es sind aber die Folgen eines Verbots oder einer unattraktiven Ausgestaltung von Praktika zu bedenken:

- Bei einem Verbot von Praktika muss der Betrieb die laufenden Praktika beenden. Ob dies zu einer Kündigung oder zu einer Anstellung als ungelernte Mitarbeitende führt, ist dem Betrieb überlassen. Die Anstellungs- und Lohnbedingungen sind bei ungelernten Mitarbeitenden unter Umständen nicht besser als bei Praktikumsverträgen.
- Die Kinderbetreuungskosten der Betriebe steigen wegen höherer Personalkosten. Ohne zusätzliche Unterstützung durch die öffentliche Hand müssen die Erziehungsberechtigten für diese Kosten aufkommen. Demzufolge nimmt das Total der Kosten für die Kinderbetreuung im Kanton Aargau zu.

Das KiBeG-Aargau ist ein Gesetz zur Regelung der Legitimationen des Kantons Aargau und der Gemeinden als Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden. Mitarbeitende von Angeboten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung sind, wenn überhaupt, nur am Rand vom KiBeG-Aargau betroffen. Bestimmungen zum Praktikumsverhältnis (zivilrechtliche Bestimmungen) sind im KiBeG-Aargau daher systemfremd.

#### 5.5 Weitere Ansatzpunkte zur Regelung von Praktika in Kindertagesstätten

Weitere Ansatzpunkte zur Regelung von Praktika in Kindertagesstätten für den Kanton Aargau finden sich Tabelle 10.

**Tabelle 10:** Weitere Ansatzpunkte zur Regelung von Praktika in Kindertagesstätten

	<b>Gesetzliche Grundlage</b>	<b>Beispiele</b>	<b>Voraussetzungen</b>	<b>Vorteile</b>	<b>Nachteile</b>
<b>Empfehlung der TPK-AG (Status Quo)</b>	Art. 360a ff. OR	Kantone BE und ZH	keine		Empfehlungscharakter

	<b>Gesetzliche Grundlage</b>	<b>Beispiele</b>	<b>Voraussetzungen</b>	<b>Vorteile</b>	<b>Nachteile</b>
<b>Befristeter kantonaler Normalarbeitsvertrag</b>	Art. 360a ff. OR	Kanton LU	<p>Innerhalb einer Branche oder einer Berufsgruppe unterbieten Arbeitgebende wiederholt die orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne in missbräuchlicher Weise.</p> <p>Kein Gesamtarbeitsvertrag mit Bestimmungen über Mindestlöhne vorhanden.</p> <p>Antrag Tripartite Kommission des Kantons.</p>	Hohe Verbindlichkeit; wirkt direkt beim Arbeitsvertrag (Praktikumsvertrag) zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden.	Umsetzung eines Normalarbeitsvertrags erfolgt mit Ausarbeitung Entwurf, Vernehmlassung und Beschluss der zuständigen Behörde. Einzig der Mindestlohn, aber keine weiteren Inhalte und Arbeitsbedingungen können verbindlich geregelt werden. Zwingende Befristung des NAV garantiert keine Kontinuität und Rechtssicherheit. Festsetzung des Mindestlohnes birgt Gefahr, dass es bei diesem bleibt, insbesondere wenn der Mindestlohn tief ist.
<b>Einführung einer Bewilligungspflicht in der Berufsbildungsgesetzgebung</b>	Berufsbildungsgesetz Bund (BBG), Berufsbildungsverordnung Bund (BBV) und Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung Kanton Aargau (GBW-AG), Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung Kanton Aargau (VBW-AG)	Kanton ZG	Anpassung VBW-AG (wäre zu prüfen), Erstellen Wegleitung/Richtlinie; Verknüpfung von Berufsvorbereitungspraktika und beruflicher Grundbildung mit Ausbildungscharakter der Praktika.	Hohe Verbindlichkeit; Wegleitung kann klare und detaillierte Vorgaben zu Praktika machen; schafft direkte Verknüpfung zwischen Lehrstellen und Praktikumsplätzen.	Zusätzlicher Aufwand für die Bewilligungen und Kontrollen der Praktika; Eingriff in die Ausgestaltung von Praktika vor der beruflichen Grundbildung (auf Bundesebene nicht vorgesehen); die Angelegenheit wird hoheitlich angeordnet und regelt nicht direkt den Arbeitsvertrag.
<b>Empfehlung kantonaler Kita-Verband</b>	Statuten des Dachverbands (privater Verband)	Kanton SO	Es muss ein Verband/Branchenverband mit möglichst allen Kitas als Mitglieder bestehen. Der private Verband muss gewillt sein, Empfehlungen (unter Umständen auch gegen den Willen) der Kitas (seiner	Grosse Bereitschaft des Einhaltens durch die Mitglieder, wenn diese hinter der Empfehlung stehen.	Wirkungsbereich ist auf Mitglieder beschränkt; die Umsetzung beruht auf Freiwilligkeit und lässt sich nicht durchsetzen. Es muss ein Verband vorhanden sein, mit Nähe zu den Mitgliedern, der auch Kontrollen durchführen kann; die Empfehlungen von Kibesuisse



	<b>Gesetzliche Grundlage</b>	<b>Beispiele</b>	<b>Voraussetzungen</b>	<b>Vorteile</b>	<b>Nachteile</b>
			Mitglieder) aufzustellen und durchzusetzen.		haben offenbar eine zu geringe Wirkung; Nichtmitglieder werden nicht erreicht und halten sich kaum an die Empfehlungen.

## 5.6 Fazit des Rechtsgutachtens

Rechtliche Handlungsfelder für die Regulierung von Praktika in Kindertagesstätten sind beim Kanton Aargau vorhanden. Wichtig ist gemäss Notarin und Rechtsanwältin Gabriela Mathys, zu bedenken, dass eine Regelung zudem selten nur in eine Richtung wirkt. Das Verbot oder die Einschränkung von Praktika führt kaum dazu, dass diese Personen zu besseren Bedingungen angestellt werden. Es ist eher davon auszugehen, dass sie keine Anstellung in der Kita mehr erhalten. Weiter ist zu bedenken, dass jede Erhöhung der Praktikumlöhne zu einer Kostenerhöhung der Kitas führt.

## 6. Literatur- und Quellenverzeichnis

Credit Suisse (2021): Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Kanton Aargau. Internetlink: <https://www.credit-suisse.com/media/assets/private-banking/docs/ch/unternehmen/unternehmen-unternehmer/regionalstudie-ag-2020-de.pdf> (Stand: 11. Mai 2023).

Dominic Kobelt (2022): Riesige Unterschiede bei den Subventionen der Kita-Kosten in den Gemeinden – ist das fair? Aargauer Zeitung vom 1. Oktober 2022.

Ecoplan (2020): Überblick zur Situation der familienergänzenden Betreuung in den Kantonen. Qualitätsvorgaben, Finanzierungssystem und Angebotsübersicht. Zuhanden der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK). Bern: Ecoplan.

INFRAS (2023): Initialstudie familien- und schulergänzende Kinderbetreuung im Kanton Aargau. Schlussbericht. Zürich: INFRAS.

Jacobs Foundation (2020): Whitepaper zur Investition in die frühe Kindheit: Fokus volkswirtschaftlicher Nutzen.

kibesuisse (2020): Positionspapier zur pädagogischen Qualität in Kindertagesstätten. Internetlink: [https://www.kibesuisse.ch/fileadmin/Dateiablage/kibesuisse\\_Publikationen\\_Deutsch/2020\\_kibesuisse\\_Positionspapier\\_Qualitaet.pdf](https://www.kibesuisse.ch/fileadmin/Dateiablage/kibesuisse_Publikationen_Deutsch/2020_kibesuisse_Positionspapier_Qualitaet.pdf) (Stand 11. Mai 2023).

Leitner, K.H., Ecker, B., Steindl, C. (2011): Finanzierungsmodelle universitäre Lehre: Internationale Beispiele, Erfahrungen und mögliche Strategien für Österreich, im Auftrag des BMWF, Wien. OECD (2019): Education at a Glance 2019: OECD Indicators. OECD Publishing: Paris.

SODK/EDK (2022): Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren (EDK) zur Qualität und Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Bern: SODK/EDK.

Stern, Susanne / Ostrowski, Gaspard / von Dach, Andrea / Fries, Sabine / Iten, Rolf / Scherly, Lucien (2021): Finanzierung der institutionellen Kinderbetreuung und Elterntarife. Zürich/Genf: INFRAS und Evaluanda SA.

Stern, Susanne / Schwab Cammarano, Stephanie / Kessler, Laura / Iten, Rolf / von Stokar, Thomas (2021): Evaluation Tagesschule 2025, Pilotphase II, Hauptbericht. Zürich: INFRAS.

Stern, Susanne / von Dach, Andrea / Wick, Alina / Ostrowski, Gaspard / Scherly, Lucien (2022): Evaluation Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung: Wirkungen der Finanzhilfen für Subventionserhöhungen in Kantonen und Gemeinden. Bern: BSV.